

Appellentscheidung

ren gleichlautenden Entscheidungen vom 6. Oktober 1960 weist der Staatsgerichtshof die Beschwerde ab und erkennt, dass das Grundverkehrsgesetz vom 2. Dezember 1959 nicht verfassungswidrig ist. Dabei gibt er zu bedenken, dass die Schwere des Eingriffs einer gesetzlichen Regelung und Überwachung des Grundverkehrs "klare Gesetzesbestimmungen" erfordere und auch so gefasst werden müsste, dass eine "ausdehnende Auslegung" verhindert werde. Er schlägt deshalb vor, zum Schutz öffentlicher Interessen die Bestimmung einzufügen, dass mindestens auf Seiten des Erwerbers ein objektiv gerechtfertigtes Bedürfnis für den Grunderwerb gegeben sein sollte.¹¹⁷

In StGH 1972/6¹¹⁸ gibt er ebenfalls der Beschwerde keine Folge, unterzieht aber das Baugesetz in Hinsicht auf ein Entschädigungsverfahren nicht der Normenkontrolle. Er belässt es bei der Bemerkung beziehungsweise Empfehlung, dass es der Rechtssicherheit dienen würde, wenn der Gesetzgeber das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung des durch die materielle Enteignung betroffenen Grundstückseigentümers regeln würde.

In StGH 1978/12¹¹⁹ ist der Staatsgerichtshof so vorgegangen, dass er die beanstandete Notfalldienstordnung¹²⁰ des liechtensteinischen Ärztevereins vom 1. Dezember 1977 als gesetz- und verfassungswidrig aufgehoben und im Anschluss an die Entscheidungsbegründung seine "rechtspolitische" Meinung zur "Ordnung eines für die Allgemeinheit heute so wichtigen Berufes wie des Ärztstandes in einem Rechtsstaat" gegenüber dem Gesetzgeber deponiert hat. Einen ähnlichen Fall stellt aus der jüngsten Judikatur StGH 1997/14¹²¹ dar, wo der Staatsgerichtshof Teilaufhebungen von Rechtsvorschriften ausgesprochen hat und sich am Ende der Entscheidungsbegründung an den Gesetzgeber wendet, indem er sich zu einer "baldigen generellen Überarbeitung" der Gesetzesregelung äussert. Diese beiden Beispiele verdeutlichen, dass es sich bei solchen, die Kassation begleitenden oder auf sie folgenden Anmerkungen und Hinweise, die der Staatsgerichtshof an den Gesetz- oder Verordnungsgeber richtet,

¹¹⁷ StGH-Entscheidung vom 6. Oktober 1960, ELG 1955 bis 1961, S. 151 (152 und 161); im gleichen Sinn zum Grundverkehrsgesetz, LGBl 1959 Nr. 21, StGH-Entscheidung vom 6. Oktober 1960, ELG 1955 bis 1961, S. 161 (168 f.), und StGH-Entscheidung vom 6. Oktober 1960, ELG 1955 bis 1961, S. 169 (176).

¹¹⁸ StGH 1972/6, Entscheidung vom 26. März 1973, ELG 1973 bis 1978, S. 352 (357).

¹¹⁹ StGH 1978/12, Entscheidung vom 11. Dezember 1978 (nicht veröffentlicht), S. 17.

¹²⁰ Zur Problematik einer solchen Verordnung als Prüfungsgegenstand siehe vorne S. 254.

¹²¹ StGH 1997/14, Urteil vom 17. November 1997, LES 5/1998, S. 264 (269).